

**Beschluss**des Bundesrates

---

**Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts**

A.

Der Bundesrat hat in seiner 912. Sitzung am 5. Juli 2013 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2, 6a - neu - und 9 (§§ 2, 17 Absatz 2a - neu - und § 32 Absatz 9 - neu - StromNEV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

**"§ 2****Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. Abnahmestelle

Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind;

2. Absatzstruktur

Struktur und Menge der aus einer Netz- oder Umspannebene

entnommenen elektrischen Leistung und Arbeit;

3. Benutzungsdauer

Quotient aus pro Jahr entnommener oder eingespeister elektrischer Arbeit und der in diesem Jahr höchsten Last der Entnahme oder Einspeisung;

4. Bezugszeitreihe

Zeitreihe einer Lastgangzählung in Form einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung, durch die die gemessenen Auspeisungen an einer Entnahmestelle ausgewiesen werden;

5. Einspeisezeitreihe

Zeitreihe einer Lastgangzählung in Form einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung, durch die die gemessenen Einspeisungen an einer Entnahmestelle ausgewiesen werden;

6. Entnahmestelle

Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene durch Letztverbraucher, Weiterverteiler oder die jeweils nachgelagerte Netz- oder Umspannebene;

7. Jahreshöchstlast

höchster Leistungswert einer oder mehrerer Entnahmen aus einer Netz- oder Umspannebene oder einer oder mehrerer Einspeisungen im Verlauf eines Jahres;

8. Kalkulationsperiode

das Geschäftsjahr des Betreibers eines Elektrizitätsübertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetzes;

9. Lastgangzeitreihe

Zeitreihe einer Lastgangzählung in Form einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung einer Entnahmestelle, bestehend aus den zwei Zeitreihen für beide Energieflussrichtungen (Bezugszeitreihe und Einspeisezeitreihe);

10. Netzebene

Bereiche von Elektrizitätsversorgungsnetzen, in welchen elek-

trische Energie in Höchst-, Hoch-, Mittel- oder Niederspannung übertragen oder verteilt wird;

#### 11. Netzknoten

räumlich eng begrenzter Teil eines Elektrizitätsversorgungsnetzes, der sich auf einem baulich zusammengehörenden Gebiet befindet und aus

- a) einem Umspannwerk, einer Umspannanlage, einer Umspannstation, einer Ortsnetzstation oder einer Schaltanlage oder
- b) einer sonstigen Übergabestelle bei Vorliegen einer den in Buchstabe a genannten Fällen vergleichbaren galvanischen Verbindung

besteht, mit der eine oder mehrere Entnahmestellen verbunden sind;

#### 12. Umspannebene

Bereiche von Elektrizitätsversorgungsnetzen, in welchen die Spannung elektrischer Energie von Höchst- zu Hochspannung, Hoch- zu Mittelspannung oder Mittel- zu Niederspannung geändert wird;

#### 13. zeitgleiche Jahreshöchstlast

höchste zeitgleiche Summe der Leistungswerte einer Anzahl von Entnahmen aus einer Netz- oder Umspannebene oder einer Anzahl von Einspeisungen in eine Netz- oder Umspannebene im Verlauf eines Jahres." '

b) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. In § 17 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Eine zeitgleiche Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle zum Zwecke der Ermittlung des Jahresleistungsentgeltes nach Absatz 2 Satz 2 (Pooling) ist unabhängig von einem entsprechenden Verlangen des jeweiligen Netznutzers durchzuführen, wenn alle diese Entnahmestellen

1. durch denselben Netznutzer genutzt werden,
2. mit dem Elektrizitätsversorgungsnetz desselben Netzbetreibers verbunden sind,

3. sich auf der gleichen Netz- oder Umspannebene befinden und
4. entweder Bestandteil desselben Netzknotens sind oder bei Vorliegen einer kundenseitigen galvanischen Verbindung an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind.

Im Übrigen ist ein Pooling mehrerer Entnahmestellen unzulässig. Das Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen hat der Netznutzer nachzuweisen. Das Pooling erfolgt

1. im Falle des Satzes 1 Nummer 4 Alternative 1 durch eine zeitgleiche und vorzeichengerechte Addition (Saldierung) der Lastgangzeitreihen der Entnahmestellen innerhalb des zeitgleichen Messintervalls der Lastgangzählung oder
2. im Falle des Satzes 1 Nummer 4 Alternative 2 durch eine zeitgleiche Addition der richtungsgleichen Lastgangzeitreihen der einzelnen Entnahmestellen innerhalb des zeitgleichen Messintervalls der Lastgangzählung." '

c) Nummer 9\* ist wie folgt zu ändern:

aa) Im Änderungsbefehl ist die Angabe "7 und 8" durch die Angabe "7 bis 9" zu ersetzen.

bb) Dem § 32 ist folgender Absatz 9 anzufügen:

"(9) Die Regelung des § 17 Absatz 2a betreffend das Pooling mehrerer Entnahmestellen findet ab dem 1. Januar 2014 Anwendung."

Begründung:

Die Änderungen der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) haben zum Ziel, eine rechtssichere Regelung für das in der Praxis weit verbreitete Pooling von mehreren Entnahmestellen zu schaffen und hierdurch kostenintensive Aus- und Umbaumaßnahmen im Hinblick auf die Elektrizitätsversorgungsnetze und / oder die Messtechnik zu vermeiden. Hinzu kommt, dass eine Einschränkung des Pooling mehrerer Entnahmestellen der Versorgungssicherheit zuwider laufen kann.

Unter dem Begriff "Pooling" ist die zeitgleiche Abrechnung mehrerer durch ein und denselben Netznutzer genutzten Stromentnahmestellen zu verstehen. Durch ein Pooling werden mehrere Entnahmestellen zum Zwecke der Berech-

---

\* mit Ziffern 5 bis 7 zusammenzuführen.

nung des Jahresleistungsentgelts zu einer Entnahmestelle im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 1 und 2 StromNEV ("pro Entnahmestelle") zusammengeführt. Auf Grund der dadurch berücksichtigten Durchmischungseffekte der einzelnen Entnahmestellen führt das Pooling in der Regel zu geringeren abrechnungsrelevanten Werten für die Jahreshöchstleistung als bei einer getrennten und damit zeitungleichen Abrechnung der einzelnen Entnahmestellen. Da die Höhe des durch den individuellen Netznutzer zu entrichtenden Betrages des Netzentgeltes nach § 17 Absatz 2 Satz 2 StromNEV (Jahresleistungsentgelt) ganz wesentlich von den jeweiligen Leistungswerten abhängig ist, bewirkt das Pooling mehrerer Entnahmestellen folglich eine Vergünstigung des Jahresleistungsentgeltes gegenüber dem bei der getrennten Betrachtung jeder einzelnen Entnahmestelle anzuwendenden Jahresleistungsentgeltes.

Ein Pooling von Entnahmestellen findet in der Praxis insbesondere in folgenden zwei Fallgruppen statt: Zum einen erfolgt ein Pooling typischerweise bei Industriekunden, die als Letztverbraucher an einem Produktionsstandort über mehrere Entnahmestellen, gegebenenfalls auch netzknotenübergreifend, aus einem Elektrizitätsnetz mit Strom versorgt werden. Zum anderen erfolgt ein Pooling aber auch im Verhältnis zwischen vor- und nachgelagerten Netzbetreibern (so genannte Weiterverteiler). Letzteres kommt dann in Betracht, wenn ein Weiterverteiler über mehrere Entnahmestellen, gegebenenfalls auch netzknotenübergreifend, an das Elektrizitätsnetz des vorgelagerten Netzbetreibers angeschlossen ist.

Die Bundesnetzagentur hat mit einer Reihe von Beschlüssen vom 26. September 2011 (BK8-11/015 u. a.) auf Grund § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. § 30 Absatz 2 Nummer 6 StromNEV ein grundsätzliches Verbot des Pooling festgelegt (siehe Nummer 2 der Beschlussformel). Hintergrund dieses Pooling-Verbots ist das Prinzip der Kostenverursachungsgerechtigkeit, das Bestandteil der Angemessenheit der Netzentgelte nach § 21 Absatz 1 EnWG ist. Durch das grundsätzliche Verbot des Pooling soll beispielsweise verhindert werden, dass Letztverbraucher mit mehreren Entnahmestellen in räumlich nicht zusammenhängenden Gebieten durch ein Pooling durchschnittlich geringere Netzkosten zu tragen haben als Letztverbraucher mit einzelnen Entnahmestellen. Nur in Ausnahmefällen, bei kumulativem Vorliegen einer Reihe von Voraussetzungen, ist nach den Beschlüssen der Bundesnetzagentur ein Pooling zulässig (siehe Nummer 1 der Beschlussformel). Die beschriebenen Beschlüsse der Bundesnetzagentur entfalten grundsätzlich seit dem 1. Januar 2012 Wirkung (siehe Nummer 3 der Beschlussformel). Für das Pooling im Verhältnis zwischen vor- und nachgelagerten Netzbetreibern sehen die Beschlüsse der Bundesnetzagentur jedoch eine Übergangsfrist bis zum Ende der ersten Regulierungsperiode der Anreizregulierung, also bis zum 31. Dezember 2013, vor (siehe Nummer 5 der Beschlussformel).

Die Regelung in § 17 Absatz 2a StromNEV soll mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014, also mit dem Beginn der zweiten Regulierungsperiode der Anreizregulierung für den Strombereich, an die Stelle der vorgenannten Beschlüsse der Bundesnetzagentur treten. Die Regelung weicht im Wesentlichen in Bezug auf folgende Aspekte von den Beschlüssen der

Bundesnetzagentur ab:

Zum einen wird durch die Regelung Weiterverteilern im Verhältnis zu ihrem vorgelagerten Netzbetreiber bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 Absatz 2a Satz 1 StromNEV ein Pooling auch über die in den Beschlüssen der Bundesnetzagentur vorgesehene Übergangsfrist (31. Dezember 2013) hinaus erleichtert. Durch eine vereinfachte Weiterführung des Pooling im Verhältnis zwischen vorgelagerten Netzbetreibern und Weiterverteilern über die erste Regulierungsperiode der Anreizregulierung hinaus und über mehrere Netzknoten hinweg werden erhebliche zusätzliche Kosten durch ansonsten erforderlich werdende Änderungen der Messtechnik und Netzausbaumaßnahmen (insbesondere der Einbau zusätzlicher paralleler Sammelschienen oder sonstiger kundenseitiger galvanischer Verbindungen) vermieden. Weiterhin führen die durch den vorgelagerten Netzbetreiber im Zusammenhang mit dem Pooling ausgelösten Wartungsarbeiten und Schaltungen im Elektrizitätsversorgungsnetz zu keinen zusätzlichen Mehrkosten.

Zum anderen verzichtet die Regelung auf die gesonderte Prüfung des Vorliegens einer kundenseitigen Möglichkeit einer galvanischen Verbindung der zusammenfassenden Entnahmestellen als Zulässigkeitsvoraussetzung des Pooling, sofern diese Entnahmestellen Bestandteil eines Netzknotens sind. Sind die zusammenfassenden Entnahmestellen Bestandteil eines Netzknotens, so ist eine solche Möglichkeit einer galvanischen Verbindung durch die Ausprägung einer Übergabestelle innerhalb eines Netzknotens im Sinne des § 2 Nummer 11 Buchstabe a und b StromNEV seitens des Netzbetreibers, typischerweise in Form einer Sammelschiene, sichergestellt. Eine Möglichkeit einer galvanischen Verbindung mehrerer Entnahmestellen ist kundenseitig für die Zulässigkeit des Pooling nur noch dann zwingend erforderlich, wenn die zusammenfassenden Entnahmestellen nicht Bestandteil desselben Netzknotens, sondern vielmehr - ohne Zwischenschaltung einer Übergabestelle in dem oben dargestellten Sinne - direkt oder über mehrere verschiedene Netzknoten an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind.

Im Ergebnis wird damit durch die Regelung ein Pooling im Verhältnis zwischen vor- und nachgelagerten Netzbetreibern erleichtert, da bei Vorliegen eines gemeinsamen Netzknotens das gesonderte Erfordernis einer kundenseitigen Möglichkeit einer galvanischen Verbindung entfällt. Diese Regelung ist neben den Aspekten der Preisgünstigkeit und der Versorgungssicherheit der leitungsgebundenen Elektrizitätsversorgung (§ 1 Absatz 1 und 2 EnWG) auch aus dem Grunde sachgerecht, dass eine Ungleichbehandlung des Pooling zwischen demselben Netzbetreiber zugehörigen Netz- und Umspannebenen und Netz- und Umspannebenen von verschiedenen Netzbetreibern vermieden wird. Zum anderen bleibt ein Pooling auch in solchen Konstellationen möglich, in denen kein gemeinsamer Netzknoten vorliegt, sondern mehrere Entnahmestellen entweder unmittelbar (ohne Zwischenschaltung einer Übergabestelle im oben genannten Sinne) oder über mehrere verschiedene Netzknoten an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind. In diesem Fall ist aber das Bestehen einer kundenseitigen Möglichkeit einer galvanischen Verbindung als gesonderte Zulässigkeitsvoraussetzung zu prüfen.

Zu Buchstabe a:

Durch die Änderung wird zur Klarstellung, vor allem im Hinblick auf die fortlaufende Nummerierung der Begriffsdefinitionen, § 2 StromNEV vollständig neu gefasst. Die Begriffsdefinition der Abnahmestelle in § 2 Nummer 1 StromNEV wurde aus der Vorlage der Bundesregierung (BR-Drucksache 447/13) übernommen; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Bei den Begriffsdefinitionen in § 2 Nummer 2, 3, 6, 7, 8, 10, 12 und 13 StromNEV handelt es sich um den bisherigen Regelungsgehalt der Norm, der lediglich neu nummeriert wurde. Neu eingefügt wurden die Begriffsdefinitionen in § 2 Nummer 4, 5, 9 und 11 StromNEV.

Bei § 2 Nummer 4 StromNEV handelt sich um eine Legaldefinition des Begriffes der Bezugszeitreihe, die einen der beiden Bestandteile der Lastgangzeitreihe im Sinne von § 2 Nummer 9 StromNEV darstellt. Die Bezugszeitreihe ist demnach die Zeitreihe einer Lastgangzählung in Form einer viertelstündigen registrierenden Leistungsmessung, durch die die gemessenen Ausspeisungen an einer Entnahmestelle ausgewiesen werden.

Bei § 2 Nummer 5 StromNEV handelt sich um eine Legaldefinition des Begriffes der Einspeisezeitreihe, die einen der beiden Bestandteile der Lastgangzeitreihe im Sinne von § 2 Nummer 9 StromNEV darstellt. Die Einspeisezeitreihe ist demnach die Zeitreihe einer Lastgangzählung in Form einer viertelstündigen registrierenden Leistungsmessung, durch die die gemessenen Einspeisungen an einer Entnahmestelle ausgewiesen werden.

Bei der Regelung in § 2 Nummer 9 StromNEV handelt es sich um eine Legaldefinition des Begriffes der Lastgangzeitreihe, die im Rahmen eines Pooling mehrerer Entnahmestellen nach § 17 Absatz 2a Satz 4 StromNEV für die Saldierung herangezogen werden. Eine Lastgangzeitreihe ist eine Zeitreihe einer Lastgangzählung in Form einer viertelstündigen registrierenden Leistungsmessung einer Entnahmestelle, bestehend aus den zwei Zeitreihen für beide Energieflussrichtungen. Legaldefinitionen für diese beiden Zeitreihen, nämlich die Bezugszeitreihe und die Einspeisezeitreihe sind in § 2 Nummer 4 und 5 StromNEV enthalten.

Mit § 2 Nummer 11 StromNEV wird eine Legaldefinition des Begriffes des Netzknotens vorgenommen, der von zentraler Bedeutung für die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Pooling ein oder mehrerer Entnahmestellen in einem Netzknoten oder ein netzknotenübergreifendes Pooling nach § 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 4 StromNEV ist. Ein Netzknoten im Sinne des § 2 Nummer 11 StromNEV besteht aus einer Übergabestelle sowie aus einer oder mehreren Entnahmestellen, die wiederum an die Übergabestelle angeschlossen sind. Entnahmestelle (legal definiert in § 2 Nummer 6 StromNEV) ist jeder physische Netzanschlusspunkt, an dem eine Anschlussleitung mit einem Elektrizitätsversorgungsnetz verbunden ist. In der Regel befindet sich die Entnahmestelle an der jeweiligen Eigentumsgrenze. Die Einstufung als Entnahmestelle ist unabhängig von der Lage der jeweiligen Messeinrichtungen. Unerheblich für die Einstufung als Entnahmestelle ist weiterhin, ob diese über eine, keine oder mehrere Zählpunktbezeichnungen verfügt. Die Anzahl der an die Übergabestelle angeschlossenen Entnahmestellen ist hierbei ohne Bedeutung. Maßgeblich ist, dass der Netzknoten in seiner Gesamtheit räumlich

eng begrenzt ist und sich auf einem zusammengehörenden Gebiet befindet.

In § 2 Nummer 11 Buchstabe a StromNEV werden weit verbreitete Ausprägungen von Übergabestellen in Netzknoten abschließend aufgezählt. Demnach kann es sich bei einem Netzknoten auf einer Umspannebene um ein Umspannwerk, eine Umspannanlage, eine Umspannstation oder um eine Ortsnetzstation handeln. Ein Netzknoten im Sinne des § 2 Nummer 11 Buchstabe a StromNEV kann sich aber nicht nur auf einer Umspannebene, sondern auch auf einer Netzebene befinden; ob der Netzknoten über einen Transformator verfügt, spielt also keine Rolle. So stellt eine Schaltanlage auf der Mittelspannungsebene ebenfalls einen Netzknoten im Sinne des § 2 Nummer 11 Buchstabe a StromNEV dar. In allen Fällen des § 2 Nummer 11 Buchstabe a StromNEV ist eine Möglichkeit einer galvanischen Verbindung der jeweils angeschlossenen Entnahmestellen seitens des Netzbetreibers oder des Netznutzers, insbesondere durch eine Sammelschiene oder vergleichbare technische Einrichtungen, sichergestellt.

Im Gegensatz zu den vorgenannten Beschlüssen der Bundesnetzagentur (siehe dort Nummer 1b) der Beschlussformel) verzichtet die Regelung im Falle des Vorliegens eines Netzknotens im Sinne des § 2 Nummer 11 Buchstabe a StromNEV auf die gesonderte Prüfung der Möglichkeit einer galvanischen Verbindung als Zulässigkeitsvoraussetzung des Pooling (siehe § 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 4 Alternative 1 StromNEV). Dies ist jedoch nur möglich, wenn zugleich für einen Netzknoten das Vorliegen einer Übergabestelle im oben dargestellten Sinne vorausgesetzt wird.

Liegt im konkreten Fall keiner der in § 2 Nummer 11 Buchstabe a StromNEV abschließend aufgezählten Fälle einer Übergabestelle vor, so ist zu prüfen, ob eine sonstige Übergabestelle im Sinne des § 2 Nummer 11 Buchstabe b StromNEV gegeben ist. Dies ist jedoch nur dann zu bejahen, wenn im Rahmen dieser Übergabestelle eine galvanische Verbindung der angeschlossenen Entnahmestellen besteht, die den in § 2 Nummer 11 Buchstabe a StromNEV genannten Fällen vergleichbar ist. Ob die galvanische Verbindung seitens des Netzbetreibers oder des Netznutzers besteht, ist nicht maßgeblich. Auf die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich der galvanischen Verbindung kommt es mithin nicht an. Eine galvanische Verbindung stellt eine technische, elektrisch leitfähige Verbindung zwischen den Entnahmestellen dar, die entweder permanent geschlossen ist oder durch eine Schalthandlung geschlossen werden kann und einen hohen Anteil des sonst entfallenden Leistungsbedarfs übertragen kann. Eine solche galvanische Verbindung der angeschlossenen Entnahmestellen kann in Form eines Abspanners, einer Doppel-T-Brücke, einer Muffe oder ähnlicher technischer Einrichtungen bestehen. Eine kunden-seitige galvanische Verbindung ist für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Nummer 11 Buchstabe b StromNEV nicht erforderlich. Über mehrere Netzebenen hinweg ist eine galvanische Verbindung nicht möglich, da eine Umspannebene (Transformator) nie eine elektrisch leitfähige Verbindung darstellt.

Nicht ausreichend für das Vorliegen eines Netzknotens im Sinne des § 2 Nummer 11 Buchstabe b StromNEV ist ein unmittelbarer Anschluss von Entnahmestellen an ein Elektrizitätsversorgungsnetz, also ohne Zwischen-



schaltung einer Übergabestelle mit einer galvanischen Verbindung der Entnahmestellen im oben dargestellten Sinne, sondern lediglich unter Zwischenschaltung einer Messeinrichtung (Zähler). Der Grund für diese Einschränkung besteht darin, dass nur im Falle des Vorliegens einer Übergabestelle im oben dargestellten Sinne das Bestehen einer Möglichkeit einer galvanischen Verbindung sichergestellt ist.

An welcher Stelle der Anschluss der Entnahmestellen an die jeweilige Übergabestelle erfolgt, ist unerheblich. Der Anschluss der Entnahmestellen kann also beispielsweise an dem Schalter eines Abgangsschaltfeldes, an einer Sammelschiene oder einem Sammelschienenystem oder an einer Transformatorkerze erfolgen.

#### Zu Buchstabe b:

Die Regelung des § 17 Absatz 2a StromNEV enthält in Satz 1 Halbsatz 1 eine Legaldefinition des Pooling sowie in Satz 1 Halbsatz 2 dessen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Satz 2 beinhaltet ein grundsätzliches Verbot des Pooling. In Satz 3 ist eine Nachweispflicht des Netznutzers für das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Pooling vorgesehen. Satz 4 enthält schließlich Vorgaben für die Durchführung des Pooling im Falle des Vorliegens der Zulässigkeitsvoraussetzungen. Es handelt sich somit bei § 17 Absatz 2a StromNEV um das Kernstück der Regelung.

Nach § 17 Absatz 2a Satz 1 Halbsatz 1 StromNEV stellt das Pooling die zeitgleiche Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle dar, die zum Zwecke der Ermittlung des Jahresleistungsentgeltes nach § 17 Absatz 2 Satz 2 StromNEV erfolgt. Der Begriff der Entnahmestelle ist in § 2 Nummer 6 StromNEV legal definiert. Ein Pooling ist nur bei mehreren gesonderten Entnahmestellen denkbar; die Anzahl der zusammenzufassenden Entnahmestellen ist jedoch unbedeutend.

Das Pooling in dem vorgenannten Sinne ist jedoch nur zulässig, wenn sämtliche in § 17 Absatz 2a Satz 1 Halbsatz 2 StromNEV aufgeführten Tatbestandsvoraussetzungen kumulativ vorliegen. Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen dienen dazu, die Angemessenheit (Kostenverursachungsgerechtigkeit) der Netzentgelte im Sinne des § 21 Absatz 1 EnWG sicherzustellen. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Pooling orientieren sich zum Teil an den einschlägigen Beschlüssen der Bundesnetzagentur vom 26. September 2011 (BK8-11/015 u. a.), weichen jedoch in einer ganzen Reihe von Aspekten hiervon ab.

Gemäß § 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 StromNEV ist ein Pooling dann zulässig, wenn die zusammenzufassenden Entnahmestellen durch denselben Netznutzer genutzt werden. Der Begriff des Netznutzers ist in § 3 Nummer 28 EnWG legal definiert und erfasst sowohl Letztverbraucher als auch nachgelagerte Netzbetreiber (Weiterverteiler), da beide Strom aus einem Elektrizitätsversorgungsnetz beziehen. Ebenfalls erfasst werden die Betreiber der jeweils nachgelagerten Netz- oder Umspannebene. Entnahmestellen, die von unterschiedlichen Netznutzern genutzt werden, dürfen nicht gepoolt werden. Diese Zulässigkeitsvoraussetzung stimmt mit den Beschlüssen der Bundesnetzagentur überein (siehe dort Nummer 1a) der Beschlussformel).

Weiterhin ist ein Pooling nur dann zulässig, wenn die zusammenzufassenden Entnahmestellen an dem Elektrizitätsversorgungsnetz desselben Netzbetreibers angeschlossen sind (§ 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 StromNEV). Das Pooling von Entnahmestellen, die an Elektrizitätsversorgungsnetze unterschiedlicher Netzbetreiber angeschlossen sind, scheidet damit aus. Diese Zulässigkeitsvoraussetzung stimmt mit den Beschlüssen der Bundesnetzagentur überein (siehe dort Nummer 1a) der Beschlussformel).

Darüber hinaus setzt die Zulässigkeit des Pooling nach § 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3 StromNEV voraus, dass sich die zusammenzufassenden Entnahmestellen auf der gleichen Netz- oder Umspannebene befinden. Hintergrund dieser Voraussetzung ist, dass zwischen verschiedenen Netz- oder Umspannebenen auf Grund der notwendigerweise zwischengeschalteten Umspannung (Transformator) keine galvanische Verbindung besteht. In den Fällen des § 19 Absatz 3 gilt die jeweilige Abrechnungsebene als Netzanschlusssebene im Sinne des Satzes 1 Nummer 3. Ein Pooling über verschiedene Umspann- und Netzebenen hinweg ist nicht zulässig. Diese Zulässigkeitsvoraussetzung entspricht den Beschlüssen der Bundesnetzagentur (siehe dort Nummer 1b) der Beschlussformel).

§ 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 4 StromNEV unterscheidet im Hinblick auf die Zulässigkeit des Pooling zwischen folgenden zwei Fallgruppen:

Sind die zusammenzufassenden Entnahmestellen mit demselben Netzknoten verbunden, sind sie also dessen Bestandteil, so stellt das kundenseitige Vorhandensein der Möglichkeit einer galvanischen Verbindung durch eine Schalthandlung - anders als die erwähnten Beschlüsse der Bundesnetzagentur (siehe dort Nummer 1b) der Beschlussformel) - nach § 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 4 Alternative 1 StromNEV keine gesondert zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung für das Pooling dar. Der Grund hierfür besteht darin, dass die in § 2 Nummer 11 Buchstabe a StromNEV enthaltene Legaldefinition des Begriffes des Netzknotens das Vorliegen einer Übergabestelle zwingend voraussetzt, bei der eine Möglichkeit einer galvanischen Verbindung, etwa durch eine Sammelschiene, besteht. Bei Vorliegen einer sonstigen Übergabestelle im Sinne des § 2 Nummer 11 Buchstabe b StromNEV ist das Bestehen einer Möglichkeit einer galvanischen Verbindung bereits als Tatbestandsvoraussetzung des Netzknotens inzident zu prüfen. Es spielt im Rahmen des § 2 Nummer 11 Buchstabe a und b StromNEV keine Rolle, ob sich die die galvanische Verbindung ermöglichende Einrichtung (insbesondere die Sammelschiene) im Eigentum des (vorgelagerten) Netzbetreibers oder des Netznutzers befindet. Anders als nach den Beschlüssen der Bundesnetzagentur muss bei Vorliegen eines Netzknotens eine Möglichkeit einer galvanischen Verbindung also nicht zwingend kundenseitig, insbesondere als Teil einer Kundenanlage, vorhanden sein. Ausreichend ist, wenn diese Möglichkeit einer galvanischen Verbindung netzbetreiberseitig als Teil der Übergabestelle (gegebenenfalls als Teil des überlagerten Netzes, beispielsweise eine Sammelschiene) existiert. Die Möglichkeit einer galvanischen Verbindung muss daher in dieser Alternative des § 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 4 nicht mehr gesondert geprüft werden.

Sind die zusammenzufassenden Entnahmestellen hingegen nicht Bestandteil

desselben Netzknotens im Sinne des § 2 Nummer 11 StromNEV, sondern entweder ohne Zwischenschaltung einer Übergabestelle unmittelbar oder über mehrere unterschiedliche Netzknoten an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen, so greift § 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 4 Alternative 2 StromNEV Platz. In diesem Fall ist ein Pooling der Entnahmestellen nur unter folgender Voraussetzung zulässig: Zwischen den Entnahmestellen muss kundenseitig, also insbesondere als Teil der Kundenanlage eines Letztverbrauchers oder als Teil des Elektrizitätsversorgungsnetzes eines Weiterverteilers, entweder eine permanente galvanische Verbindung oder zumindest eine galvanische Verbindbarkeit (durch eine Schalthandlung) bestehen. Eine solche galvanische Verbindung oder Verbindbarkeit im Sinne einer elektrisch leitfähigen Verbindung oder Verbindbarkeit besteht dann, wenn der Netznutzer zumindest die Möglichkeit hat, die Entnahmeleistung an seinen Entnahmestellen durch den Einsatz eigener, hierfür durch ihre tatsächliche technische Auslegung geeignete Betriebsmittel zu verlagern. Durch eine solche Verlagerung muss etwa ein Letztverbraucher auch über eine andere, ihm ebenfalls zugehörige Entnahmestelle mit Elektrizität versorgt werden können. Eine derartige Möglichkeit zur Verlagerung der Entnahmeleistung kann sich bei nachgelagerten Netzbetreibern mit größerem Netzgebiet auf bestimmte Entnahmestellen in einem oder mehreren Teilgebieten des Gesamtnetzgebietes beschränken. Das Elektrizitätsversorgungsnetz eines Dritten ist dabei nicht als kundenseitige galvanische Verbindung in diesem Sinne anzusehen. Die technische Verbindung darf nicht Bestandteil des vorgelagerten Netzes sein. Verbindungsleitungen Dritter in unterlagerten fremden Elektrizitätsversorgungsnetzen erfüllen die Bedingung der kundenseitigen galvanischen Verbindung ebenfalls nicht. Im Hinblick auf die zuvor dargestellte Alternative 2 stimmt die Regelung nicht mit den Beschlüssen der Bundesnetzagentur (siehe dort Nummer 1c) und 1d) der Beschlussformel) überein, da ein Anschluss der Entnahmestellen an das Elektrizitätsversorgungsnetz in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang nicht erforderlich ist. Dieser unmittelbare räumliche Zusammenhang wird in der Praxis bereits durch das Erfordernis einer kundenseitigen galvanischen Verbindung gewährleistet, so dass eine gesonderte Prüfung nicht erforderlich ist.

Im Rahmen von § 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 4 Alternative 2 StromNEV ist auch ein Pooling mehrerer Entnahmestellen denkbar, die zwar an unterschiedliche Netzknoten angeschlossen sind, aber über eine (nicht im Rahmen der jeweiligen Netzknoten bestehende) kundenseitige Möglichkeit der galvanischen Verbindung verfügen. Hierdurch wird ein netzknotenübergreifendes Pooling ermöglicht, was insbesondere in dem Verhältnis zwischen vorgelagerten Netzbetreibern und Weiterverteiltern von großer praktischer Bedeutung ist.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Pooling ist gemäß § 17 Absatz 2a Satz 3 StromNEV durch den Netznutzer gegenüber dem (vorgelagerten) Netzbetreiber durch Vorlage geeigneter Unterlagen, namentlich von Netzplänen oder von Sachverständigengutachten, nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für das Vorliegen einer kundenseitigen Möglichkeit einer galvanischen Verbindung nach § 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 4 Alternative 2

StromNEV. Gelingt dem Netznutzer dieser Nachweis nicht, so hat der (vorgelagerte) Netzbetreiber die Durchführung des Pooling zu verweigern.

Bei Vorliegen der genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen ist der Netzbetreiber - unabhängig von einem etwaigen Verlangen des Netznutzers (siehe § 17 Absatz 2a Satz 1 Halbsatz 1 StromNEV) - dazu verpflichtet, das Pooling durchzuführen und das für den Netznutzer geltende Jahresleistungsentgelt im Sinne von § 17 Absatz 2 Satz 2 StromNEV unter Anwendung des § 17 Absatz 2a Satz 4 StromNEV zu kalkulieren.

In § 17 Absatz 2a Satz 4 StromNEV sind Vorgaben für die Durchführung eines Pooling mehrerer Entnahmestellen enthalten. Dabei ist wie folgt zu differenzieren:

Erfolgt ein Pooling von mehreren Entnahmestellen, die Bestandteil eines Netzknotens sind (Fall des § 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 4 Alternative 1 StromNEV), so ist eine zeitgleiche und vorzeichengerechte Addition (Saldierung) der jeweiligen Lastgangzeitreihen der einzelnen Entnahmestellen innerhalb des zeitgleichen Messintervalls der Lastgangzählung (Viertelstundenwerte) durchzuführen. Vorzeichengerechte Addition bedeutet, dass beispielsweise im Falle einer Rückspeisung über eine Entnahmestelle und eines Bezugs über eine andere Entnahmestelle nur die Nettowirkung zu berücksichtigen ist, die Leistungswerte also gegeneinander saldiert werden. Das Ergebnis dieser Saldierung bildet eine neue gemeinsame Lastgangzeitreihe mit Viertelstundenwerten jeweils für die Bezugszeitreihe und die Einspeisezeitreihe. Ermittelt wird aus der neuen gemeinsamen - durch Saldierung der jeweiligen Bezugs- und Einspeisezeitreihen der zusammengefassten Entnahmestellen gebildeten - Bezugszeitreihe eine Bezugs-Leistungsspitze für den jeweiligen Netzknoten. Diese Berechnungsweise führt dazu, dass für die durch Pooling zusammengefassten Entnahmestellen der gleiche Leistungswert errechnet wird, zu dem es auch käme, wenn es sich bei diesen nur um eine Entnahmestelle handeln würde. Darüber hinaus wird nur die tatsächlich auf einen Netznutzer entfallende Leistung abgerechnet. Diese Regelung ist sachgerecht, da der physikalische Ausgleich der Lastflüsse innerhalb des Netzknotens, insbesondere über eine Sammelschiene, erfolgt. Aus diesem Grund haben unterschiedliche zeitgleiche Lastflussrichtungen an einem Netzknoten keine Auswirkungen auf das vorgelagerte Elektrizitätsversorgungsnetz.

Im Falle eines Pooling mehrerer Entnahmestellen, die bei Bestehen einer kundenseitigen galvanischen Verbindung oder Verbindbarkeit an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind, ohne Bestandteil desselben Netzknotens zu sein (Fall des § 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 4 Alternative 2 StromNEV), erfolgt das Pooling hingegen durch eine zeitgleiche Addition der richtungsgleichen Viertelstundenwerte der Lastgangzeitreihen innerhalb des zeitgleichen Messintervalls der Lastgangzählung. Es erfolgt also, anders als in der zuvor genannten Fallgruppe, keine Saldierung der jeweiligen Bezugszeitreihen und Einspeisezeitreihen, sondern die richtungsgleichen Zeitreihen werden getrennt voneinander zusammengefasst. Das Ergebnis dieser Addition bildet eine neue gemeinsame Lastgangzeitreihe mit Viertelstundenwerten jeweils für die Bezugszeitreihe und die Einspeisezeitreihe. Ermittelt wird

hierdurch die Bezugs-Leistungsspitze der zusammengefassten Bezugszeitreihe für alle gepoolten Entnahmestellen. Diese Vorgehensweise ist sachgerecht, da mittels einer kundenseitigen galvanischen Verbindung der zusammenzufassenden Entnahmestellen kein vollständiger physikalischer Ausgleich der Lastflüsse über einen Netzknoten erfolgen kann.

Sollen mehrere Entnahmestellen gepoolt werden, von denen einige Entnahmestellen Bestandteil desselben Netzknotens und andere Entnahmestellen wiederum entweder unmittelbar oder über einen anderen Netzknoten an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind, so sind die Vorgaben des § 17 Absatz 2a Satz 4 Nummer 1 und 2 StromNEV im Einzelfall sachgerecht miteinander zu verknüpfen. So ist in einem ersten Schritt eine Saldierung derjenigen Entnahmestellen nach § 17 Absatz 2a Satz 4 Nummer 1 StromNEV durchzuführen, die Bestandteil desselben Netzknotens sind (Saldierung innerhalb eines Netzknotens). Im Anschluss ist die durch diese Saldierung ermittelte gemeinsame Lastgangzeitreihe des Netzknotens mit den übrigen Entnahmestellen nach den Vorgaben des § 17 Absatz 2a Satz 4 Nummer 2 StromNEV zusammenzuführen.

§ 17 Absatz 2a Satz 2 StromNEV sieht in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Bundesnetzagentur (siehe dort Nummer 2 der Beschlussformel) ein grundsätzliches Verbot des Pooling vor. Dieses Verbot greift dann Platz, wenn nicht ausnahmsweise die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 17 Absatz 2a Satz 1 Halbsatz 2 StromNEV vorliegen. Dieses grundsätzliche Verbot des Pooling ist vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Angemessenheit (Kostenverursachungsgerechtigkeit) der Netzentgelte gemäß § 21 Absatz 1 EnWG gerechtfertigt, da die Netzbetreiber - ohne eine Möglichkeit der galvanischen Verbindung von Entnahmestellen - immer die gesamte zeitungleiche Netzkapazität für jede einzelne Entnahmestelle vorhalten müssen und somit im Falle eines Pooling grundsätzlich keine Netzkosten einsparen können. Damit dient das grundsätzliche Verbot des Pooling einer verursachungsgerechten Verteilung der Netzkosten: Alle Netznutzer werden grundsätzlich gleich behandelt und es kommt zu keinen Quersubventionen innerhalb der verschiedenen Kundengruppen.

Liegen jedoch sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 Absatz 2a Satz 1 Halbsatz 2 StromNEV vor, so ist ausnahmsweise ein Pooling mehrerer Entnahmestellen möglich und verpflichtend vorgegeben. Durch die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Pooling wird dem Grundsatz der Angemessenheit (Kostenverursachungsgerechtigkeit) der Netzentgelte gemäß § 21 Absatz 1 EnWG Rechnung getragen. Verfügen mehrere Entnahmestellen über eine Möglichkeit einer galvanischen Verbindung zueinander - entweder netzbetreiberseitig in Form einer Übergabestelle bei Vorliegen eines Netzknotens oder aber kundenseitig bei Nichtvorliegen eines Netzknotens -, so muss der (vorgelagerte) Netzbetreiber nicht für jede dieser Entnahmestellen die gesamte zeitungleiche Netzkapazität vorhalten, sondern nur die an den Entnahmestellen insgesamt benötigte zeitgleiche Netzkapazität, kann also im Ergebnis Netzkosten einsparen. Hierdurch sind im Falle des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 Absatz 2a Satz 1 Halbsatz 2 StromNEV die Berücksichtigung geringerer Leistungswerte bei der Kalkulation der Netzentgelte und

somit im Ergebnis auch geringere Netzentgelte für den betroffenen Netznutzer gerechtfertigt.

Im Verhältnis zwischen vor- und nachgelagertem Netzbetreiber spricht darüber hinaus für eine Zulassung des Pooling, dass die Anzahl der Entnahmestellen historisch gewachsen ist und von dem jeweiligen Weiterverteiler nicht aktiv gestaltbar war. Hinzu kommt, dass die Problematik des Pooling in den vergangenen Jahrzehnten für die Netzbetreiber nicht absehbar war und daher bei Netzausbaumaßnahmen aus Gründen der Versorgungssicherheit die Verbindung zu vorgelagerten Netzbetreibern eher über mehrere Entnahmestellen erfolgte. Es ist daher nicht gerechtfertigt, ein Pooling im Verhältnis zwischen vorgelagertem Netzbetreiber und Weiterverteiler nur bei Vorliegen einer kundenseitigen galvanischen Verbindung oder Verbindbarkeit zuzulassen und beispielsweise eine im Eigentum des vorgelagerten Netzbetreibers stehende Sammelschiene in einer Übergabestelle nicht als solche anzuerkennen.

#### Zu Buchstabe c:

Die Einfügung von § 32 Absatz 9 StromNEV dient der Schaffung einer Übergangsregelung zwischen den Beschlüssen der Bundesnetzagentur vom 26. September 2011 (BK8-11/015 u. a.) und der Regelung des Pooling mehrerer Entnahmestellen in § 17 Absatz 2a StromNEV. Die vorgenannten Beschlüsse der Bundesnetzagentur sehen für das Pooling im Verhältnis zwischen vor- und nachgelagerten Netzbetreibern eine Übergangsfrist bis zum Ende der ersten Regulierungsperiode der Anreizregulierung (31. Dezember 2013) vor (siehe Nummer 5 der Beschlussformel). Durch eine erstmalige Anwendung des § 17 Absatz 2a StromNEV ab dem 1. Januar 2014 wird gewährleistet, dass im Hinblick auf Weiterverteiler bei Vorliegen der einschlägigen Tatbestandsvoraussetzungen ein Pooling nach dem 31. Dezember 2013 weiterhin in vereinfachter Form möglich bleibt.

Im Hinblick auf die erwähnten Beschlüsse der Bundesnetzagentur tritt mit der erstmaligen Anwendung des § 17 Absatz 2a StromNEV ab dem 1. Januar 2014 eine Erledigung "in sonstiger Weise" im Sinne des § 43 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ein. Die Beschlüsse der Bundesnetzagentur werden mithin mit dem genannten Zeitpunkt unwirksam, so dass eine gesonderte Aufhebung nicht mehr erforderlich ist. Entsprechendes gilt für etwaige Festlegungen der Landesregulierungsbehörden betreffend das Pooling von Entnahmestellen.

Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes seitens der betroffenen Netzbetreiber und Letztverbraucher stehen der Regelung nicht entgegen. Im Vergleich zu den verwaltungs- und energiewirtschaftsrechtlichen Möglichkeiten der Aufhebung von Festlegungen der Regulierungsbehörden stellt die Regelung im Verordnungswege keine Einschränkung des Vertrauensschutzes dar, da auch § 29 Absatz 2 Satz 1 EnWG und § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwVfG im Falle einer Änderung der Rechtslage eine Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft zulassen. Ein rückwirkendes Unwirksamwerden der einschlägigen Festlegungen der Bundesnetzagentur wird daher aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht angeordnet. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus zu

beachten, dass die energiewirtschaftsrechtliche Spezialregelung des § 29 Absatz 2 Satz 1 EnWG gegenüber dem allgemeinen Verwaltungsrecht weitreichendere Möglichkeiten zur Aufhebung von regulierungsbehördlichen Entscheidungen vorsieht und somit der Vertrauensschutz im Energiewirtschaftsrecht diesbezüglich eingeschränkt ist.

2. Zu Artikel 1 Nummer 6a - neu - (§ 17 Absatz 6 Satz 4 - neu - StromNEV)

In Artikel 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a\* eingefügt:

'6a. Dem § 17 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 1 bis 3 sind die Netzentgelte im Falle von im Verteilernetz angeschlossenen Anlagen zur Straßenbeleuchtung auch ohne Vorliegen einer Leistungsmessung mittels Lastgangmessung nach den Vorgaben von Absatz 2 zu ermitteln, wenn eine rechnerisch oder auf Grundlage einer Schätzung erfolgte Ermittlung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren zuverlässigen Ergebnissen führt wie eine Leistungsmessung mittels Lastgangmessung." '

Begründung:

Durch die Änderung der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) soll eine ausdrückliche und rechtssichere Regelung für die Berechnung der für die Versorgung von Straßenbeleuchtungsanlagen zu entrichtenden Netzentgelte geschaffen werden. Führt eine rechnerisch oder auf Grundlage einer Schätzung erfolgte Ermittlung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren zuverlässigen Ergebnissen wie eine Leistungsmessung mittels Lastgang, so kann nach der vorgeschlagenen Regelung des § 17 Absatz 6 Satz 4 StromNEV die Berechnung der Netzentgelte abweichend von § 17 Absatz 6 Satz 1 bis 3 StromNEV auch dann nach der in § 17 Absatz 2 StromNEV geregelten Preissystematik erfolgen, wenn keine Leistungsmessung mittels Lastgang gegeben ist.

Die Neuregelung trägt der Tatsache Rechnung, dass Straßenbeleuchtungsanlagen in der Regel nicht über eine Leistungsmessung mittels Lastgang verfügen, ihre An- und Ausschaltzeiten aber bekannt sind und der jeweilige Lastverlauf berechenbar oder zumindest zuverlässig schätzbar ist. Die vorgeschlagene Regelung des § 17 Absatz 6 Satz 4 StromNEV ergänzt die in der Vorlage der Bundesregierung in Artikel 5 Nummer 5 enthaltene Vorschrift des § 18 Absatz 1 Satz 3 StromNZV, wonach der Stromverbrauch bei im

---

\* mit Ziffer 1 zusammenzuführen.

Verteilernetz angeschlossenen Anlagen zur Straßenbeleuchtung unter bestimmten Voraussetzungen rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden kann. Auf diese Weise tragen die Vorschriften dazu bei, den kostenintensiven Einbau von Messeinrichtungen in Straßenbeleuchtungsanlagen zu vermeiden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 19 Absatz 2 Satz 5a bis 5c - neu -, 6 und 7 Halbsatz 1 StromNEV)

In Artikel 1 Nummer 7 ist § 19 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 5 werden folgende Sätze 5a bis 5c eingefügt:

"Hat die Regulierungsbehörde durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes die Kriterien der sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach Satz 1 bis 3 konkretisiert, genügt eine schriftliche Anzeige der getroffenen Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gegenüber der Regulierungsbehörde. Ist im Falle von Satz 5a die gegenüber der Regulierungsbehörde angezeigte getroffene Vereinbarung individueller Netzentgelte rechtswidrig, insbesondere da sie nicht die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 sowie der Festlegung der Regulierungsbehörde nach Satz 5a erfüllt oder im Hinblick auf ihre Rechtsfolgen von den Regelungen der Sätze 1 bis 3 abweicht, so kann die Regulierungsbehörde die angezeigte getroffene Vereinbarung individueller Netzentgelte untersagen. Die Regulierungsbehörde kann den Vertragsparteien alle Maßnahmen aufgeben, die erforderlich sind, um die festgestellten Zuwiderhandlungen wirksam abzustellen; § 33 des Energiewirtschaftsgesetzes findet Anwendung."

b) Satz 6 ist wie folgt zu fassen:

"Die Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung nach Satz 4 sowie die Anzeigerstattung nach Satz 5a haben durch den Letztverbraucher zu erfolgen."

c) In Satz 7 sind nach dem Wort "Antrag" die Wörter "oder der Anzeige" einzufügen.



Folgeänderung:

Die sich zum 1. Januar 2014 ergebenden Änderungen der Binnenverweisungen sind in Artikel 2 zu berücksichtigen.

Begründung:

Durch die Änderungen der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) soll zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung bei Vorliegen einer konkretisierenden Festlegung der zuständigen Regulierungsbehörde von dem Grundsatz der Genehmigungspflichtigkeit von Vereinbarungen individueller Netzentgelte abgewichen und die Möglichkeit einer bloßen Anzeige solcher Vereinbarungen gegenüber der Regulierungsbehörde geschaffen werden. Hiermit verknüpft wird ein vollumfängliches Untersagungsrecht der Regulierungsbehörden. In den Fällen der bloßen Anzeigepflichtigkeit der Vereinbarung individueller Netzentgelte muss der Regulierungsbehörde gemäß § 24 Satz 1 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine Befugnis zukommen, die Anwendung des vereinbarten individuellen Netzentgeltes zu untersagen und entsprechende Maßnahmen anzuordnen, wenn die zugrunde liegende Vereinbarung als rechtswidrig anzusehen ist.

Zu Buchstabe a:

Gemäß der Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 5a StromNEV wandelt sich die Genehmigungspflichtigkeit von Vereinbarungen individueller Netzentgelte in eine bloße Anzeigepflichtigkeit, sofern die Regulierungsbehörde eine Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte erlassen hat; eine Genehmigung ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich. Die Rechtsgrundlage für diese Festlegung ergibt sich aus § 29 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Nummer 7 StromNEV. Die Anzeige hat schriftlich gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde zu erfolgen.

Nach § 24 Satz 1 Nummer 3 EnWG sind individuelle Netzentgelte entweder durch die Regulierungsbehörde zu genehmigen oder zu untersagen. Dieser Vorgabe entspricht zwar die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neuregelung des § 19 Absatz 2 StromNEV, die in § 19 Absatz 2 Satz 4 StromNEV, eine Genehmigungspflichtigkeit von Vereinbarungen individueller Netzentgelte vorsieht. Wandelt sich die Genehmigungspflichtigkeit nach der hier vorgeschlagenen Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 5a StromNEV jedoch in eine bloße Anzeigepflichtigkeit, so ist konsequenterweise eine spezielle Untersagungsbefugnis der Regulierungsbehörde im Sinne des § 24 Satz 1 Nummer 3 EnWG vorzusehen, auf deren Grundlage die Regulierungsbehörde gegen rechtswidrige Vereinbarungen individueller Netzentgelte vorgehen kann. Diese Untersagungsbefugnis ist in § 19 Absatz 2 Satz 5b StromNEV geregelt. Ein Rückgriff auf die allgemeine Regelung der §§ 30 ff. EnWG ist daher grundsätzlich nicht mehr nötig.

Rechtswidrig im Sinne der Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 5a StromNEV ist eine Vereinbarung individueller Netzentgelte insbesondere, wenn sie nicht die

Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 sowie der Festlegung der Regulierungsbehörde nach Satz 5a betreffend die Zulässigkeit individueller Netzentgelte erfüllt oder aber im Hinblick auf ihre Rechtsfolgen, namentlich hinsichtlich der Höhe der vereinbarten Netzentgelte, von den Regelungen der Sätze 1 bis 3 abweicht. Eine Vereinbarung individueller Netzentgelte ist aber auch dann als rechtswidrig anzusehen, wenn sie gegen sonstige Rechtsvorschriften, insbesondere solche des EnWG, verstößt.

Nach § 19 Absatz 2 Satz 5c Halbsatz 1 StromNEV kann die Regulierungsbehörde den an der jeweiligen Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes beteiligten Unternehmen alle Maßnahmen aufgeben, die erforderlich sind, um die festgestellten Zuwiderhandlungen wirksam abzustellen. Die Regelung orientiert sich an § 30 Absatz 2 Satz 2 EnWG. Durch § 19 Absatz 2 Satz 5c Halbsatz 2 StromNEV wird klargestellt, dass auch im Falle des Vorliegens einer rechtswidrigen Vereinbarung individueller Netzentgelte eine Vorteilsabschöpfung im Sinne des § 33 EnWG erfolgen kann.

Die Entscheidung, eine Untersagung nach § 19 Absatz 2 Satz 5b StromNEV vorzunehmen und Maßnahmen nach § 19 Absatz 2 Satz 5c StromNEV zu treffen, liegt im Ermessen der Regulierungsbehörde. Eine Verpflichtung zum Tätigwerden der Regulierungsbehörde, insbesondere zur Überprüfung der angezeigten Vereinbarungen individueller Netzentgelte im Einzelfall, besteht grundsätzlich nicht. Hierdurch wird dem Bestreben nach Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen.

Die Anzeige einer Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Absatz 2 Satz 5a StromNEV gegenüber der Regulierungsbehörde berechtigt nur zur Anwendung des vereinbarten Netzentgelts während der Geltungsdauer der gesetzlichen Regelung, die die Grundlage für die Vereinbarung bildet, also nicht über die Geltungsdauer der gesetzlichen Regelung hinaus. Wird beispielsweise die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts auf der Grundlage des § 19 Absatz 2 StromNEV in der nach der Vorlage der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung angezeigt werden, so darf das vereinbarte individuelle Netzentgelt ebenfalls nur bis zum 31. Dezember 2013 angewendet werden.

#### Zu Buchstabe b und c:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Schaffung einer Anzeigepflichtigkeit von Vereinbarungen individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 5a StromNEV. Die Regelungen betreffend das Genehmigungsverfahren sind entsprechend anzupassen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 19 Absatz 2 Satz 11 StromNEV)\*

In Artikel 1 Nummer 7 ist § 19 Absatz 2 Satz 11 wie folgt zu fassen:

"Der Umlagemechanismus nach Satz 10 findet erstmalig zum 1. Januar 2012 Anwendung."

Begründung:

Durch die Änderung der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) soll klargestellt werden, dass der Umlagemechanismus nach § 19 Absatz 2 Satz 10 StromNEV in Verbindung mit § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) nicht in die Ermittlung der Netzentgelte nach § 20 StromNEV (Verprobung) einfließt und auch sonst nicht in entsprechender Anwendung des § 20 StromNEV erfolgt. Die Verprobung der allgemein gültigen Netzentgelte nach § 20 StromNEV wird - im Gegensatz zur früheren Rechtslage (siehe BR-Drucksache 245/05, S. 40) - ohne Berücksichtigung von etwaigen Mindererlösen infolge des § 19 Absatz 2 Sätze 1 und 2 StromNEV durchgeführt. Bei dem Aufschlag auf die Netzentgelte analog § 9 KWKG, der im Rahmen des Umlagemechanismus vorzunehmen ist, handelt es sich um einen gesonderten Posten, der nicht in die Verprobung einfließt. Die Verweisung in § 19 Absatz 2 Satz 11 StromNEV auf die entsprechende Anwendung des § 20 StromNEV ist unzutreffend und irreführend; sie ist daher zu streichen.

Die Anordnung einer rückwirkenden Geltung des Umlagemechanismus ab dem 1. Januar 2012 ist vor dem Hintergrund der bestehenden erheblichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der bisherigen Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV infolge der noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. März 2013, Az. VI-3 Kart 14/12 [V] u. a., zu sehen, die auch auf den hiermit eng verknüpften Umlagemechanismus und die diesbezügliche Verwaltungspraxis der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder (insbesondere der Bundesnetzagentur) durchschlagen. Es besteht damit erhebliche Rechtsunsicherheit im Hinblick darauf, ob der Umlagemechanismus als solcher im Rahmen der bisherigen Regelung als rechtmäßig anzusehen ist. Die Anordnung einer rückwirkenden Geltung dient somit der Rechtssicherheit und ist unter dem Gesichtspunkt des Bestehens einer unklaren Rechtslage im Hinblick auf die bisherige Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV sowie deren möglicher Unwirksamkeit als zulässig zu erachten. Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes stehen der Anordnung der Rückwirkung nicht entgegen, da sich ein solches vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung nicht entwickeln konnte.

---

\* mit Ziffer 3 zusammenzuführen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 32 Absatz 7 Satz 1 und 2 - neu -, Absatz 7a - neu - StromNEV)

In Artikel 1 Nummer 9 ist § 32 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 7 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach den Wörtern "geltenden Fassung" sind die Wörter "mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012" einzufügen.

bb) Folgender Satz ist anzufügen:

"Hat eine Regulierungsbehörde einem Letztverbraucher im Hinblick auf eine durch ihn genutzte Abnahmestelle auf Grund § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225) in der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geänderten Fassung eine Genehmigung der Befreiung von den Netzentgelten erteilt, so wird diese Genehmigung mit Ablauf des 31. Dezember 2013 unwirksam."

b) Nach Absatz 7 ist folgender Absatz 7a einzufügen:

"(7a) Genehmigungen von Vereinbarungen individueller Netzentgelte auf Grund von § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 in der ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 1 dieser Verordnung] geltenden Fassung werden mit Ablauf des 31. Dezember 2013 unwirksam."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die vorgeschlagene Änderung der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) dient der Schaffung einer sachgerechten und in der Verwaltungspraxis handhabbaren Übergangsregelung zwischen der durch das am 4. August 2011 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554) geschaffenen Regelung des bisherigen § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV, die eine Genehmigung einer vollständigen Befreiung von den Netzentgelten vorsieht, und der Regelung des von der Bundesregierung vorgeschlagenen § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV, die die Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes ermöglicht.

Dabei ist unter dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit bereits erteilter Genehmigungen aus Gründen des Vertrauensschutzes richtigerweise danach zu differenzieren, ob einem konkreten Letztverbraucher im Hinblick auf eine von ihm genutzte Abnahmestelle bereits auf Grund der bisherigen Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV durch eine Regulierungsbehörde eine

Genehmigung der Befreiung von den Netzentgelten erteilt wurde oder nicht:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung des § 32 Absatz 7 StromNEV betrifft Fallgestaltungen, in denen einem Letztverbraucher eine Genehmigung der Befreiung von den Netzentgelten trotz entsprechender Antragstellung bisher noch nicht erteilt wurde (Altfälle). Nach der vorstehenden Änderung des § 32 Absatz 7 Satz 1 StromNEV wird ausdrücklich eine rückwirkende Anwendung der Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV auf den 1. Januar 2012 angeordnet. In der beschriebenen Fallgestaltung kann die zuständige Regulierungsbehörde also bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen und einer entsprechenden Antragstellung eine Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 erteilen. Hintergrund für diese Änderungen ist, dass die Vorlage der Bundesregierung offen lässt, ab welchem Zeitpunkt Genehmigungen nach der Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV erteilt werden können; eine diesbezügliche Regelungslücke würde jedoch zu erheblicher Rechtsunsicherheit in der Regulierungspraxis führen. Eine Anwendung ab dem 1. Januar 2012 ist sachgerecht, da auch der bundesweite Umlagemechanismus nach § 19 Absatz 2 Satz 11 StromNEV zum 1. Januar 2012 einsetzt.

Die Anordnung einer rückwirkenden Geltung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV dient gerade auch angesichts der bestehenden erheblichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der bisherigen Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV infolge der noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. März 2013, Az. VI-3 Kart 14/12 [V] u. a., der Rechtssicherheit. In der genannten Entscheidung geht das Oberlandesgericht Düsseldorf davon aus, dass die bisherige Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV aus verschiedenen formellen und materiellen Gründen für unwirksam und nichtig anzusehen ist. In der Regulierungspraxis ist in der Folge - bis zu einer abschließenden Klärung durch den Bundesgerichtshof - erhebliche Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Vorschrift entstanden, so dass die Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder den Vollzug zwischenzeitlich ausgesetzt haben. Die Rückwirkung ist daher unter dem Gesichtspunkt des Bestehens einer unklaren Rechtslage im Hinblick auf die bisherige Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV sowie deren möglicher Unwirksamkeit als zulässig zu erachten. Die Anordnung einer rückwirkenden Geltung der Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV wirkt im Übrigen nicht zulasten, sondern zugunsten der betroffenen Unternehmen, da die bisherige Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV vor dem Hintergrund der nicht rechtskräftigen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf von den Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder gegenwärtig nicht mehr vollzogen wird. Durch die Anordnung der rückwirkenden Geltung wird gewährleistet, dass auch in Altfällen (Genehmigungszeitraum vor dem 1. Januar 2014) zumindest noch Vereinbarungen individueller Netzentgelte nach der neuen Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV erteilt werden können. Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes stehen der Anordnung der Rückwirkung daher nicht entgegen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Haben die Regulierungsbehörden im Laufe der Jahre 2011, 2012 und 2013 bereits (in der Regel unbefristete) Genehmigungen der Befreiung von den Netzentgelten auf Grund der Regelung des bisherigen § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV erteilt, so greift als Übergangsregelung § 32 Absatz 7 Satz 2 StromNEV Platz. Dessen Vorschriften berücksichtigen, dass in dieser Fallgruppe ein nach § 43 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder der entsprechenden landesgesetzlichen Regelung wirksamer Verwaltungsakt vorliegt. In dieser Fallkonstellation gilt demnach Folgendes:

Nach der vorstehenden Regelung des § 32 Absatz 7 Satz 2 StromNEV werden bereits auf Grund des bisherigen § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV erteilte Genehmigungen der Befreiung von den Netzentgelten mit dem Ablauf des 31. Dezember 2013 unwirksam im Sinne des § 43 Absatz 2 VwVfG oder der entsprechenden landesgesetzlichen Regelung. Der Hintergrund des § 32 Absatz 7 Satz 2 StromNEV besteht darin, dass der Wegfall oder die Änderung der Rechtsgrundlage eines Verwaltungsaktes grundsätzlich nicht zu dessen Unwirksamkeit im Sinne des § 43 Absatz 2 VwVfG, insbesondere nicht zu dessen Erledigung "auf andere Weise" führt. Etwas anderes gilt aber dann, wenn das entsprechende Änderungsgesetz oder die entsprechende Änderungsverordnung ausdrücklich den Eintritt der Unwirksamkeit der auf Grund der bisher geltenden Rechtsgrundlage erteilten Verwaltungsakte regelt. Eben dies geschieht durch die Regelung des § 32 Absatz 7 Satz 2 StromNEV, so dass sich auf Grund der bisherigen Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV erteilte Genehmigungen der Befreiung von den Netzentgelten mit dem Ablauf des 31. Dezember 2013 "auf andere Weise" erledigen und somit unwirksam im Sinne des § 43 Absatz 2 VwVfG werden. Eine gesonderte Aufhebung dieser Verwaltungsakte nach § 29 Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) oder nach §§ 48 ff. VwVfG ist damit nicht mehr erforderlich.

Die Unwirksamkeit der auf der Grundlage der bisherigen Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV erteilten Genehmigungen mit dem Ablauf des 31. Dezember 2013 ermöglicht für den unmittelbar nachfolgenden Zeitraum die einheitliche Erteilung von Genehmigungen auf Grund der ab dem 1. Januar 2014 geltenden, kostenorientierten Regelung des § 19 Absatz 2 Sätze 2 und 3 StromNEV an alle die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllenden stromintensiven Unternehmen. Die Regelung dient hierdurch sowohl der Gleichbehandlung als auch der Gewährleistung von Rechtssicherheit.

Die Regelung hat zum einen den Vorteil, dass die Regulierungsbehörden ihre personellen Ressourcen auf die Neuerteilung von Genehmigungen nach § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 StromNEV konzentrieren können, ohne zunächst die zahlreichen bereits auf Grund der bisherigen Fassung der genannten Norm erteilten unbefristeten Genehmigungen der Befreiung von den Netzentgelten aufwendig im Beschluss- bzw. Bescheidsweg aufheben zu müssen. Durch diese Entlastung ist mit einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren im Hinblick auf die Neuerteilung von Genehmigungen nach § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 StromNEV zu rechnen. Daneben hat die Übergangsregelung auch den Vorteil, dass die auf Grund der bisherigen Fassung der genannten Vorschrift erteilten Genehmigungen zu einem für alle betroffenen Letztverbraucher

einheitlichen Zeitpunkt unwirksam werden. Der Zeitpunkt des Wegfalls der in der bisherigen Fassung des § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 StromNEV vorgesehenen vollständigen Befreiung von den Netzentgelten ist mithin für den einzelnen betroffenen Letztverbraucher nicht davon abhängig, wann die jeweils zuständige Regulierungsbehörde einen Beschluss bzw. einen Bescheid betreffend die Aufhebung der erteilten Genehmigung erlässt.

Durch die Regelung wird außerdem gewährleistet, dass es zu keiner Kollision des zeitlichen Anwendungsbereichs der Genehmigungen nach der bisherigen Fassung des § 19 Absatz 2 StromNEV, der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Übergangsfassung und der ab dem 1. Januar 2014 geltenden endgültigen Fassung kommt. Durch das Unwirksamwerden der auf Grundlage der bisherigen Fassung des § 19 Absatz 2 StromNEV erteilten Genehmigungen mit Ablauf des 31. Dezember 2013 (und nicht mit Inkrafttreten der Verordnung) wird zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung eine unterjährige Erteilung einer Genehmigung nach der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Übergangsfassung vermieden. Entscheidend ist, dass mit dem 1. Januar 2014 eine Gleichbehandlung aller die Tatbestandsvoraussetzung erfüllenden stromintensiven Unternehmen erfolgt.

Im Vergleich zu den verwaltungs- und energiewirtschaftsrechtlichen Möglichkeiten der Aufhebung der bereits auf Grund des bisherigen § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV erteilten Genehmigungen der Befreiung von den Netzentgelten stellt die vorstehende Regelung im Verwaltungswege keine Einschränkung des Vertrauensschutzes dar, da auch § 29 Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwVfG im Falle einer Änderung der Rechtslage eine Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft zulassen. Ein rückwirkendes Unwirksamwerden der bereits erteilten Genehmigungen wird daher aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht angeordnet. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus zu beachten, dass die energiewirtschaftsrechtliche Spezialregelung des § 29 Absatz 2 Satz 1 EnWG gegenüber dem allgemeinen Verwaltungsrecht weitreichendere Möglichkeiten zur Aufhebung von regulierungsbehördlichen Entscheidungen vorsieht und somit der Vertrauensschutz im Energiewirtschaftsrecht diesbezüglich eingeschränkt ist.

Sollten sich die seitens der Kommission geäußerten rechtlichen Bedenken im Hinblick auf einen möglichen Verstoß der bisherigen Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV gegen Vorgaben des europäischen Beihilfenrechts bestätigen, so kann möglicherweise unter dem Gesichtspunkt der Effektivität der Wirksamkeit des Unionsrechts eine vollständige (rückwirkende) Aufhebung der auf dieser Rechtsgrundlage erteilten Genehmigungen der Befreiung von den Netzentgelten geboten sein. Eine solche Aufhebung wird durch die vorgeschlagene Regelung des § 32 Absatz 7 Satz 2 StromNEV nicht ausgeschlossen.

#### Zu Buchstabe b:

Die Änderung der StromNEV dient der Schaffung einer sachgerechten und in der Verwaltungspraxis handhabbaren Übergangsregelung zu der nach der Vorlage der Bundesregierung ab dem 1. Januar 2014 geltenden Rechtslage,

wonach die zu vereinbarenden individuellen Netzentgelte unter Berücksichtigung einer physikalischen Komponente kostenorientiert zu ermitteln sind. Nach der vorstehenden Regelung des § 32 Absatz 7a StromNEV werden Genehmigungen von Vereinbarungen individueller Netzentgelte auf Grund von § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 StromNEV in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Übergangsfassung mit Ablauf des 31. Dezember 2013 im Sinne des § 43 Absatz 2 VwVfG unwirksam. Eine gesonderte Aufhebung dieser Verwaltungsakte nach § 29 Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) oder nach §§ 48 ff. VwVfG ist damit nicht mehr erforderlich. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Ab dem 1. Januar 2014 können die Regulierungsbehörden dann Genehmigungen von Vereinbarungen individueller Netzentgelte auf Grund von § 19 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 StromNEV in der ab dem 1. Januar 2014 geltenden endgültigen Fassung erteilen. Zur Verwaltungsvereinfachung könnte es sich anbieten, den vor und nach dem 1. Januar 2014 liegenden Genehmigungszeitraum in einer regulierungsbehördlichen Entscheidung zusammenzufassen.

#### 6. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 32 Absatz 7 Satz 3 - neu - StromNEV)

In Artikel 1 Nummer 9 ist dem § 32 Absatz 7 folgender Satz 3 anzufügen:

"Die Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, sofern eine Regulierungsbehörde einem Letztverbraucher im Hinblick auf eine durch ihn genutzte Abnahmestelle auf Grund § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225) in der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geänderten Fassung eine Genehmigung der Befreiung von den Netzentgelten erteilt hat und diese Genehmigung durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung aufgehoben wurde."

#### Begründung:

Die durch den Beschluss unter Ziffer 5 einzuführende Übergangsregelung für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2013 für die Genehmigung von Vereinbarungen individueller Netzentgelte soll auch auf solche Fallgestaltungen erstreckt werden, in denen die zuständige Regulierungsbehörde zwar bereits eine Genehmigung der Befreiung von den Netzentgelten nach der am 4. August 2011 in Kraft getretenen Altregelung erteilt hat, diese Genehmigung aber durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben wurde. In einer solchen Fallkonstellation soll der betroffene Letztverbraucher die Möglichkeit erhalten, für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2013 eine Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach der



Übergangsregelung zu beantragen. Aus diesem Grund wird im neuen § 32 Absatz 7 Satz 3 StromNEV eine entsprechende Anwendung des § 32 Absatz 7 Satz 1 StromNEV angeordnet. Hierdurch wird sichergestellt, dass von einer rechtskräftigen gerichtlichen Aufhebungsentscheidung betroffene Letztverbraucher mit solchen Letztverbrauchern gleichbehandelt werden, deren Anträge bisher durch die Regulierungsbehörden nicht bearbeitet wurden (Altfälle). Für eine unterschiedliche Behandlung der beiden genannten Fallgruppen besteht kein sachlicher Grund.

Erteilt die zuständige Regulierungsbehörde auf der Grundlage der entsprechenden Anwendung des § 32 Absatz 7 Satz 1 StromNEV einem von einer rechtskräftigen gerichtlichen Aufhebungsentscheidung betroffenen Letztverbraucher eine Genehmigung der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gemäß der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Übergangsregelung, so wird diese Genehmigung mit Ablauf des 31. Dezember 2013 unwirksam (§ 32 Absatz 7 Satz 2 StromNEV entsprechend).

Eine Ausweitung des zeitlichen Anwendungsbereichs der in § 32 Absatz 7 StromNEV enthaltenen Übergangsregelung auf einen Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2012 kommt vor dem Hintergrund des Gleichlaufs mit dem bundesweiten Umlagemechanismus (siehe § 19 Absatz 2 Satz 11 StromNEV) nicht in Betracht. Dies gilt auch dann, wenn die ursprüngliche Genehmigung der Befreiung von den Netzentgelten einen vor dem 1. Januar 2012 liegenden Zeitraum umfasst.

7. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 32 Absatz 7b und 7c - neu - StromNEV)

In Artikel 1 Nummer 9 sind nach § 32 Absatz 7a folgende Absätze einzufügen:

"(7b) Die Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Absatz 3 Satz 2 erfolgt ab dem 1. Januar 2013 unter Anwendung der Indexreihen des Statistischen Bundesamtes gemäß § 6a.

(7c) Die Verzinsung des die Eigenkapitalquote im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5 übersteigenden Anteils des Eigenkapitals erfolgt ab dem 1. Januar 2013 nach § 7 Absatz 7."

Begründung:

Die Änderungen der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) dienen dazu, eine in der Regulierungspraxis vollziehbare Vorgehensweise, insbesondere für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die gesamte zweite Regulierungsperiode der Anreizregulierung im Strombereich (ab 1. Januar 2014), für die Anwendung von Indexreihen zur Ermittlung der Tagesneuwerte (siehe § 6 Absatz 3 Satz 2 StromNEV) sowie für die Ermittlung der Verzinsung des Eigenkapitals zu schaffen, die für den Eigenkapitalanteil über

der maximal zulässigen Eigenkapitalquote von 40 Prozent (siehe § 7 Absatz 1 Satz 5 StromNEV) gilt. Die Anordnung der rückwirkenden Geltung auf den 1. Januar 2013 (nicht erst zum 1. Januar 2014) dient dazu, bereits den für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode noch vorzunehmenden bundesweiten Effizienzvergleich nach §§ 12 ff. ARegV auf der Grundlage der Neuregelungen durchführen zu können.

Durch einschlägige Rechtsprechung im Hinblick auf die Anerkennung und die Bemessung des so genannten Risikozuschlages auf die Verzinsung des Eigenkapitalanteils nach § 7 Absatz 1 Satz 5 StromNEV und die Bestimmung der anzuwendenden Indexreihen nach § 6 Absatz 3 Satz 2 StromNEV ist in der Regulierungspraxis - sowohl für die Regulierungsbehörden als auch für die regulierten Unternehmen - eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstanden. Bis zum heutigen Tage sind diese ökonomisch hoch komplexen Fragestellungen auf der Grundlage der bisher geltenden Regelungen nicht abschließend geklärt. Diese Rechtsunsicherheit soll durch die Änderungen, insbesondere für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze, beseitigt werden. Die Anordnung einer rückwirkenden Geltung des § 7 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 7 StromNEV sowie der § 6 Absatz 3 Satz 2 und § 6a StromNEV dient der Schaffung von Rechtssicherheit im Hinblick auf die nach wie vor ungeklärte Rechtslage. Es soll sichergestellt werden, dass die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bereits für den gesamten Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode unter Berücksichtigung der jeweiligen Neuregelungen festgelegt werden können, ohne dass hierbei weiterhin Unklarheiten über die Bemessung eines Risikozuschlages oder die anzuwendenden Indexreihen bestehen. Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes seitens der betroffenen Netzbetreiber stehen der Anordnung der Rückwirkung nicht entgegen, da zum einen der bundesweite Effizienzvergleich noch nicht durchgeführt wurde und die Neuregelungen auf dessen Ergebnis allenfalls geringe Auswirkungen haben dürften. Weiterhin haben die Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode noch nicht festgelegt, so dass diesbezüglich keine wirksamen regulierungsbehördlichen Entscheidungen gegeben sind, die schutzwürdiges Vertrauen begründen könnten. Im Übrigen dürften die Auswirkungen der Neuregelung auf die Bemessung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der betroffenen Netzbetreiber wirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung sein. Schließlich konnte sich vor dem Hintergrund der ungeklärten Rechtslage ein schutzwürdiges Vertrauen der Netzbetreiber nicht entwickeln. Die Rückwirkung ist daher unter dem Gesichtspunkt des Bestehens einer unklaren Rechtslage, die durch den Verordnungsgeber klarzustellen ist, als zulässig zu erachten.

8. Zu Artikel 3 Nummer 8 - neu - (§ 32 Absatz 7 und 8 - neu - GasNEV)

Dem Artikel 3 ist folgende Nummer 8 anzufügen:

'8. Dem § 32 werden folgende Absätze angefügt:

"(7) Die Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Absatz 3 Satz 2 erfolgt ab dem 1. Januar 2013 unter Anwendung der Indexreihen des Statistischen Bundesamtes gemäß § 6a.

(8) Die Verzinsung des die Eigenkapitalquote im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5 übersteigenden Anteils des Eigenkapitals erfolgt ab dem 1. Januar 2013 nach § 7 Absatz 7." '

Begründung:

Die Änderungen der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) dienen dazu, eine in der Regulierungspraxis vollziehbare Vorgehensweise, insbesondere für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die gesamte zweite Regulierungsperiode der Anreizregulierung im Gasbereich (ab dem 1. Januar 2013), für die Anwendung von Indexreihen zur Ermittlung der Tagesneuwerte (siehe § 6 Absatz 3 Satz 2 GasNEV) sowie für die Ermittlung der Verzinsung des Eigenkapitals zu schaffen, die für den Eigenkapitalanteil über der maximal zulässigen Eigenkapitalquote von 40 Prozent (siehe § 7 Absatz 1 Satz 5 GasNEV) gilt.

Durch einschlägige Rechtsprechung im Hinblick auf die Anerkennung und die Bemessung des so genannten Risikozuschlages auf die Verzinsung des Eigenkapitalanteils nach § 7 Absatz 1 Satz 5 GasNEV und die Bestimmung der anzuwendenden Indexreihen nach § 6 Absatz 3 Satz 2 GasNEV ist in der Regulierungspraxis - sowohl für die Regulierungsbehörden als auch für die regulierten Unternehmen - eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstanden. Bis zum heutigen Tage sind diese ökonomisch hoch komplexen Fragestellungen auf der Grundlage der bisher geltenden Regelungen nicht abschließend geklärt. Diese Rechtsunsicherheit soll durch die Änderungen, insbesondere für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze, beseitigt werden. Die Anordnung einer rückwirkenden Geltung des § 7 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 7 GasNEV sowie der § 6 Absatz 3 Satz 2 und § 6a GasNEV dient der Schaffung von Rechtssicherheit im Hinblick auf die nach wie vor ungeklärte Rechtslage. Es soll sichergestellt werden, dass die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bereits für den gesamten Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode unter Berücksichtigung der jeweiligen Neuregelungen festgelegt werden können, ohne dass hierbei weiterhin Unklarheiten über die Bemessung eines Risikozuschlages oder die anzuwendenden Indexreihen bestehen. Die Rückwirkung ist daher unter dem Gesichtspunkt des Bestehens einer unklaren Rechtslage, die durch den Verordnungsgeber klarzustellen ist, als zulässig zu erachten.

Der für den Gasbereich für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlös-obergrenzen für die zweite Regulierungsperiode bereits durchgeführte bundesweite Effizienzvergleich nach §§ 12 ff. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) wird durch die Änderung nicht berührt und muss daher nicht erneut unter Berücksichtigung der Neuregelungen vorgenommen werden.

Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes seitens der betroffenen Netzbetreiber stehen der Anordnung der Rückwirkung nicht entgegen, da zum einen der bereits erfolgte bundesweite Effizienzvergleich nicht erneut auf der Grundlage der Neuregelungen durchgeführt werden muss. Weiterhin haben die Regu-lierungsbehörden des Bundes und der Länder in aller Regel die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode noch nicht festgelegt, so dass diesbezüglich keine wirksamen regulierungsbehörd-lichen Entscheidungen gegeben sind, die schutzwürdiges Vertrauen begründen könnten. Soweit einzelne diesbezügliche Entscheidungen ausnahmsweise bereits wirksam geworden sind, wird der Vertrauensschutz der Netzbetreiber dadurch gewahrt, dass eine (im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Regu-lierungsbehörde stehende) Änderung dieser Entscheidungen nach § 29 Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und nach § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nur mit Wirkung für die Zukunft zulässig wäre. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus zu beachten, dass die energiewirtschaftsrechtliche Spezial-regelung des § 29 Absatz 2 Satz 1 EnWG gegenüber dem allgemeinen Verwaltungsrecht weitreichendere Möglichkeiten zur Aufhebung von regulierungsbehördlichen Entscheidungen vorsieht und somit der Vertrauens-schutz im Energiewirtschaftsrecht diesbezüglich eingeschränkt ist. Im Übrigen dürften die Auswirkungen der Neuregelung auf die Bemessung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der betroffenen Netzbetreiber wirt-schaftlich von untergeordneter Bedeutung sein. Schließlich konnte sich vor dem Hintergrund der ungeklärten Rechtslage ein schutzwürdiges Vertrauen der Netzbetreiber nicht entwickeln.

9. Zu Artikel 4 Nummer 4a - neu - (§ 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV)

In Artikel 4 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Weist ein Netzbetreiber nach, dass Besonderheiten seiner Versorgungsaufgabe im Sinne des Vorliegens außergewöhnlicher struktureller Umstände bestehen, die im Effizienzvergleich durch die Auswahl der Parameter nach § 13 Absatz 3 und 4 nicht hinreichend berücksichtigt wurden und durch den Netzbetreiber nicht beeinflussbar sind, und dies die nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ermittelten Kosten um mindestens 5 Prozent erhöht, so hat die Regu-lierungsbehörde einen Aufschlag auf den

nach §§ 12 bis 14 oder 22 ermittelten Effizienzwert anzusetzen (bereinigter Effizienzwert)."

Begründung:

Die Änderung der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) dient einer ausdrücklichen Klarstellung durch den Ordnungsgeber, dass es sich bei der Regelung betreffend die Bereinigung von Effizienzwerten nach § 15 Absatz 1 und 2 ARegV um eine eng auszulegende Ausnahmvorschrift handelt, die schon für den Zeitraum der gesamten zweiten Regulierungsperiode - einheitlich für den Strom- und Gasbereich - nur auf strukturelle Besonderheiten außergewöhnlicher Art Anwendung finden darf. Diese Klarstellung erfolgt vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) zur Auslegung der bisher geltenden Fassung des § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV sowie der zwischenzeitlich in der Regulierungspraxis gewonnenen Erfahrungen im Hinblick auf die Normanwendung. Vorgenommen wird zum einen eine Konkretisierung des Begriffes der "Besonderheiten seiner Versorgungsaufgabe" und zum anderen eine deutliche Anhebung des in § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV enthaltenen prozentualen Schwellenwertes von gegenwärtig mindestens 3 Prozent auf künftig mindestens 5 Prozent der Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten (§ 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ARegV).

Den Hintergrund für die Änderung bildet die einschlägige Rechtsprechung des BGH, wonach bei einer durch einen Umstand verursachten Kostensteigerung von mindestens 3 Prozent von dem Vorliegen einer "Besonderheit" im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV auch dann auszugehen ist, wenn die Ursache der Kostenerhöhung ihrer Art nach nicht nur bei einzelnen Netzbetreibern auftritt. Alleine durch den prozentualen Schwellenwert von 3 Prozent werde sichergestellt, dass die Regelung des § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV nur auf Ausnahmefälle zur Anwendung kommt (BGH, Beschluss vom 9. Oktober 2012 - EnVR 88/10 - Tz. 73).

Die vorstehend dargestellte Auslegung durch den BGH läuft dem Charakter der Norm als grundsätzlich eng auszulegender Ausnahmeregelung entgegen, führt zu erheblichen Anwendungsschwierigkeiten in der Regulierungspraxis und eröffnet außerdem Möglichkeiten für eine missbräuchliche Anwendung der Vorschrift. In der Folge wurden und werden gegenüber den Regulierungsbehörden durch viele Netzbetreiber Umstände als angebliche "Besonderheiten" der jeweiligen Versorgungsaufgabe im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV vorgetragen, die jedenfalls nach den Angaben der Netzbetreiber erhebliche Kostensteigerungen verursachen, allerdings bei zahlreichen anderen Netzbetreibern ebenfalls gegeben sind. Zu diesen Umständen zählen beispielsweise die Altersstruktur des Anlagevermögens, der Wettbewerb der Gasversorgung mit der Fernwärmeversorgung, Altlasten verschiedenster Art (insbesondere Kriegslasten) sowie die örtliche Lage des jeweiligen Netzbetreibers in einer Wachstumsregion. Eine Anwendung des § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV auf die vorstehend beispielhaft genannten und sonstige, ähnlich gelagerte Fall-

konstellationen würde jedoch zu einer nicht hinnehmbaren Aushöhlung des ursprünglich beabsichtigten sachlichen Anwendungsbereichs führen.

Es sind daher Änderungen der Regelung des § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV geboten, um dessen sachlichen Anwendungsbereich - wie ursprünglich auch durch den Verordnungsgeber beabsichtigt - auf solche Fallkonstellationen zu beschränken, in denen außergewöhnliche strukturelle Unterschiede gegeben sind. Im Einzelnen:

Die Regelung des § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV wird klarstellend dahingehend ergänzt, dass eine "Besonderheit" der Versorgungsaufgabe nur bei außergewöhnlichen strukturellen Umständen vorliegen kann. Wie sich schon aus dem Wortlaut der Norm ("Besonderheiten seiner Versorgungsaufgabe") ergibt, soll eine Bereinigung des Effizienzwertes nur auf Grund von Ursachen erfolgen, die ihrer Art nach nur bei einem einzelnen Netzbetreiber oder einer äußerst geringen Anzahl von Netzbetreibern, die im Rahmen des bundesweiten Effizienzvergleichs betrachtet wurden, in vergleichbarer Form bestehen. Erforderlich sind also Umstände, die entweder ein Alleinstellungsmerkmal oder jedenfalls nahezu ein Alleinstellungsmerkmal bilden. Die einleitend aufgeführten Beispielfälle erfüllen diese Voraussetzung nicht, so dass eine Bereinigung des Effizienzwertes schon aus diesem Grunde ausscheidet.

Die durch den BGH im Gegensatz hierzu vertretene alleinige Orientierung an dem in § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV vorgesehenen prozentualen Schwellenwert für die verursachte Kostensteigerung (BGH, Beschluss vom 9. Oktober 2012 - EnVR 88/10 - Tz. 73) führt zu einer durch den Verordnungsgeber nicht beabsichtigten Ausweitung des Anwendungsbereichs der Vorschrift über den Ausnahmefall hinaus. Alleine aus dem Erreichen oder Überschreiten des vorgesehenen prozentualen Schwellenwertes darf daher nicht auf das Vorliegen einer "Besonderheit" der Versorgungsaufgabe im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV geschlossen werden. Die Tatbestandsmerkmale der Norm sind gesondert zu prüfen und dürfen nicht miteinander vermengt werden. Auch wenn in einem der oben genannten Beispielfälle also der prozentuale Schwellenwert erreicht oder überschritten sein sollte, ist hieraus nicht im Sinne eines "Automatismus" abzuleiten, dass eine "Besonderheit" nach § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV gegeben ist.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit der Anerkennung von "Besonderheiten" der Versorgungsaufgabe ausdrücklich auf solche Umstände beschränkt, die durch den jeweiligen Netzbetreiber nicht beeinflussbar sind. Hintergrund dieser Ergänzung des § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV ist die Überlegung, dass ein Netzbetreiber eine Bereinigung seines Effizienzwertes nicht auf solche Umstände - beispielsweise ein besonders veraltetes Anlagevermögen - stützen darf, die er selbst beeinflussen kann und damit zu verantworten hat.

Weiterhin wird der in § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV vorgesehene prozentuale Schwellenwert von gegenwärtig mindestens 3 Prozent auf künftig mindestens 5 Prozent der Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten (§ 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ARegV) erhöht. Die Regulierungspraxis hat gezeigt, dass der bisherige prozentuale Schwellenwert von mindestens 3 Prozent zu gering bemessen ist und zu einer zu weiten Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereichs der Norm führt. Es ist daher

zur Wahrung des Ausnahmecharakters des § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV geboten, den genannten Schwellenwert deutlich, auf mindestens 5 Prozent, anzuheben. Künftig kommt daher eine Bereinigung des Effizienzwertes nach § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV nur dann in Betracht, wenn ein einzelner Umstand (nicht mehrere Umstände gemeinsam) zu einer Steigerung der Gesamtkosten eines Netzbetreibers nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten (§ 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ARegV) von mindestens 5 Prozent führen.

Die Berechnung des Schwellenwertes von mindestens 5 Prozent hat dabei dergestalt zu erfolgen, dass in den Gesamtkosten des Netzbetreibers nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten (§ 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ARegV) die durch die Besonderheit der Versorgungsaufgabe verursachten Kosten zu berücksichtigen sind. Die Kosten der Besonderheit der Versorgungsaufgabe sind also nicht von dem Posten der Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten abzuziehen.

Die Änderungen des § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV sollen einheitlich für den Strom- und Gasbereich schon für den gesamten Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode der Anreizregulierung Anwendung finden (§ 3 Absatz 1 und 2, § 34 Absatz 1b Satz 1 ARegV). Sie können daher durch die Regulierungsbehörden bei der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode durchgängig berücksichtigt werden. Eine zeitanteilige Bereinigung des Effizienzwertes eines Netzbetreibers durch Anwendung der bisherigen Regelung des § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV unter Berücksichtigung der oben dargestellten Auslegung durch den BGH kommt nicht in Betracht.

## B.

Ferner hat der Bundesrat die folgende EntschlieÙung gefasst:

1. a) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass im Zuge der Umsetzung der beschleunigten Energiewende ein erheblicher Investitionsbedarf seitens der Betreiber der Energieversorgungsnetze besteht, beispielsweise für die Netzintegration von Photovoltaik- und Windenergieanlagen sowie für die Errichtung intelligenter Netze (so genannte smart grids). Dieser Investitionsbedarf beschränkt sich dabei nicht auf den Bereich der Elektrizitätsversorgungsnetze und dort auf die Netz- und Umspannebenen ab der Hochspannungsebene. Vielmehr sind auch auf den Netz- und Umspannebenen unterhalb der Hochspannungsebene sowie im Bereich der

Gasversorgungsnetze (beispielsweise im Zusammenhang mit der Errichtung von Biogasanlagen) umfangreiche Investitionen zu tätigen.

- b) Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die bei sämtlichen Betreibern der Energieversorgungsnetze anfallenden Kosten für Erweiterungs-, Umstrukturierungs- und Ersatzinvestitionen im Interesse einer erfolgreichen Umsetzung der beschleunigten Energiewende und zur Verhinderung von Investitionshemmnissen auch während des Laufes einer Regulierungsperiode der Anreizregulierung ohne Zeitversatz in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen berücksichtigt werden müssen.
- c) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die gegenwärtig in der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vorgesehenen Instrumente zur Berücksichtigung von Investitionskosten in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen während des Laufes einer Regulierungsperiode - der so genannte Erweiterungsfaktor und die so genannte Investitionsmaßnahme - den künftigen Anforderungen der beschleunigten Energiewende nicht gewachsen sein werden.
- d) Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die geltenden Vorschriften der ARegV zur Berücksichtigung von Investitionskosten in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen während des Laufes einer Regulierungsperiode baldmöglichst durch einen neuen Mechanismus zu ersetzen. Als Grundlage hierfür könnte das vom Wirtschaftsausschuss des Bundesrates empfohlene Investitionsmodell (Empfehlung Ziffer 12 in BR-Drucksache 447/1/13) dienen. Ziel sollte es dabei sein, dem noch geltend gemachten Diskussionsbedarf über die Einzelheiten eines solchen neuen Mechanismus Rechnung zu tragen und eine möglichst rasche Änderung der ARegV in die Wege zu leiten. Da die gegenwärtigen Probleme des bestehenden Mechanismus hinlänglich bekannt sind, ist ein weiteres Abwarten weder erforderlich noch zweckmäßig. Ein Nebeneinander der bisherigen Regelungen und des neu einzuführenden Mechanismus, insbesondere in Form eines Optionsrechts der Betreiber der Energieversorgungsnetze, sollte vermieden werden. Es kann jedoch geprüft werden, ob für Übertragungsnetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber erforderlichenfalls geeignete Übergangsregelungen zu treffen sind.



e) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass durch den von der Bundesregierung neu einzuführenden Mechanismus gewährleistet werden sollte, dass sämtliche während des Laufes einer Regulierungsperiode der Anreizregulierung anfallenden effizienten Kosten der Betreiber der Energieversorgungsnetze für Erweiterungs-, Umstrukturierungs- und Ersatzinvestitionen

- einheitlich für die Betreiber sowohl der Elektrizitätsversorgungsnetze als auch der Gasversorgungsnetze,
- einheitlich für alle Netz- und Umspannebenen sowie Druckstufen,
- einheitlich für die Teilnehmer des Regelverfahrens und für die Teilnehmer des vereinfachten Verfahrens der Anreizregulierung,
- verursachungsgerecht, also möglichst "unternehmensscharf" unter weitgehender Vermeidung pauschalierender Ansätze,
- ohne Zeitversatz sowie
- mit möglichst geringem regulatorischen Aufwand

in den kalenderjährlichen Erlösbergrenzen berücksichtigt werden können.

2. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die in Artikel 5 vorgesehenen Änderungen von § 12 der Stromnetzzugangsverordnung, mit denen eine Messung des Stromverbrauchs im sogenannten Zählerstandsgang ermöglicht werden soll, daten- und verbraucherschutzrechtlichen Bedenken begegnen. Eine bei privaten Letztverbrauchern erlaubte Zählerstandsgangmessung, bei der viertelstündlich die Zählerstände ermittelt werden, könnte Rückschlüsse auf das individuelle Verbrauchsverhalten von Letztverbrauchern zulassen. Ein Haushaltsbezug von Messungen ist aber aus Datenschutzsicht höchst problematisch und sollte daher nur auf ausdrücklichen Wunsch von Letztverbrauchern eingerichtet werden, wenn diese vom Stromlieferanten eine entsprechende Aufschlüsselung des Stromverbrauchs zur besseren Kontrolle des eigenen Verbrauchsverhaltens wünschen. Im Übrigen ist ein Haushaltsbezug für die Abrechnung bezogener sowie eingespeister Energie im Bilanzierungssystem auch nicht erforderlich. Um eine bessere Abbildung des tatsächlichen Verbrauchs und der tatsächlichen Einspeisung im Bilanzierungssystem zu erreichen und die statistischen Verfahren zu verbessern, kommen auch nicht-haushaltsbeziehbare Messungen an Ortsnetzstationen in Betracht.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, eine Zählerstandsmessung nur ohne haushaltsbeziehbare Messungen zuzulassen und die Stromnetzzugangsverordnung entsprechend zu überarbeiten.